



GVV-Kommunalversicherung VVaG

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsgebiet des Vereins

Der Verein führt den Namen „GVV-Kommunalversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“. Sein Sitz befindet sich in Köln, sein Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Mitgliedern Versicherungsschutz durch den unmittelbaren Betrieb aller Versicherungszweige mit Ausnahme der Lebens-, Kranken-, Kredit- und Rechtsschutzversicherung zu gewähren.
2. Der Verein kann für gleichartige Risiken kommunalen Versicherungseinrichtungen Rückversicherung geben.
3. Der Verein kann zugunsten seiner Mitglieder Versicherungen vermitteln, soweit er diese Versicherungen nicht betreibt. Das gleiche gilt zugunsten von natürlichen und juristischen Personen, die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht Mitglied der GVV-Kommunalversicherung werden können, soweit sie für Mitglieder des Vereins kommunale Aufgaben wahrnehmen.

§ 3

Minderheitsrechte

Soweit die Vorschriften des Aktiengesetzes einer Minderheit von Aktionären Rechte gewähren, steht die Ausübung dieser Rechte einer Minderheit von Mitgliedern zu, die wenigstens den zehnten Teil der Mitglieder ausmacht.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahmefähigkeit

1. Mitglieder des Vereins können werden Gemeinden (Städte), Ämter, Samt- und Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden, Kreise, Sparkassen, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, sowie wirtschaftliche Vereinigungen, wenn mindestens 50 v.H. des Kapitals

sich in öffentlicher Hand befinden, sowie die kommunalen Spitzen-, Fach- und Feuerwehrverbände und Feuerwehrvereine. Mitgliedsfähig sind ferner Vereine, deren Mitglieder zu mindestens 50 v.H. juristische Personen nach Satz 1 sind oder deren Vorstand satzungsgemäß überwiegend aus Vertretern dieser juristischen Personen besteht.

2. Unternehmen oder Einrichtungen mit einer kommunalen Beteiligung von weniger als 50 v.H. des Kapitals können gegen feste Beiträge versichert werden, sofern bei Ihnen eine angemessene kommunale Einflussnahme (in der Regel 25 v.H. des Kapitals) sichergestellt ist und sie Aufgaben mit öffentlichem Zweck wahrnehmen. In besonderen Fällen können auch mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere den Ländern, Versicherungen gegen feste Beiträge abgeschlossen werden; das Gleiche gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GVV-Kommunalversicherung. Die Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 werden nicht Mitglied des Vereins. Es besteht weder ein Anspruch auf satzungsgemäße Beitragsrückerstattung noch eine Nachschusspflicht des Versicherungsnehmers. Die Beiträge aus diesen Versicherungen dürfen 10 v.H. der jährlichen Gesamtbeitragseinnahmen nicht übersteigen.
3. Ist die GVV-Kommunalversicherung in offener Mitversicherung an Versicherungen von Kommunen und kommunalen Einrichtungen beteiligt, so können auch diese Versicherungen gegen feste Beiträge abgeschlossen werden. Die Beiträge aus diesen Versicherungen dürfen mit den Beiträgen aus den Versicherungen nach Abs. 2 insgesamt 20 v.H. der jährlichen Gesamtbeitragseinnahmen nicht übersteigen. Abs. 2 S. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Erwerb, Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird nach Unterzeichnung eines Versicherungsantrages durch Aushändigung des Versicherungsscheines erworben.
2. Die Eintrittspflicht des Vereins beginnt mit der vorläufigen Deckungszusage oder mit der Aushändigung des Versicherungsscheines.
3. Versicherungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres erworben, so hat das Mitglied erstmalig den Beitrag anteilig für den Teil des Jahres zu entrichten, währenddessen die Versicherung in Kraft ist.

4. Das Versicherungsverhältnis kann nur schriftlich und nur jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres (Geschäftsjahres) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Das Versicherungsverhältnis erlischt darüber hinaus bei Fortfall des versicherten Interesses (§ 68 VVG). Mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses endet die Mitgliedschaft.
5. Mit dem Ende des Geschäftsjahres entfallen die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem ausscheidenden Mitglied für alle Schadenereignisse, die nach dem 31. Dezember eingetreten sind. Für die bis zum Ende des Geschäftsjahres eingetretenen Schadenereignisse besteht die Eintrittspflicht des Vereins, wenn sie spätestens innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden unter Beachtung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen dazu enthaltenen Bestimmungen angemeldet werden. Ist nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine längere Frist vereinbart, so gilt diese.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder und deren Rechtsnachfolger alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte an dem Vermögen des Vereins; sie haben jedoch zu etwaigen Nachschüssen für das Geschäftsjahr beizutragen, in dem sie ausscheiden.

III. Satzung, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Beiträge

§ 6

Satzung

1. Die Satzung bildet die Grundlage des Vereins. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen. Außerdem ist der Aufsichtsrat berechtigt, Satzungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung zu ändern, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

§ 7

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Klauseln bilden die Grundlage der mit den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 der Satzung finden auf sie Anwendung.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,
 - bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
 - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden,

- im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie Klauseln,
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung,
- bei einer grundlegenden Änderung der Risikoverhältnisse in einem Versicherungszweig

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie von Klauseln mit Wirkung für bestehende Verträge vorläufig vorzunehmen, soweit sie Bestimmungen über das Versicherungsverhältnis und den Versicherungsschutz, Pflichten des Versicherungsnehmers, Willenserklärungen und Fristen betreffen. Die Änderungen von Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Klauseln setzen voraus, dass sie zur Wahrung der Belange der Versichertengemeinschaft erforderlich erscheinen und die Mitglieder nicht unangemessen benachteiligen. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammenkommen vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn es die Mitgliederversammlung verlangt.

3. Änderungen der Bestimmungen über die Höhe und die Erhebung der Beiträge und Nachschüsse finden auch auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse Anwendung. Dies gilt auch für Änderungen und Bestimmungen über die Leistungen des Vereins, letztere jedoch nur hinsichtlich später entstandener Schadenfälle. Bei bestehenden Versicherungsverhältnissen können die Beiträge nur bis zur Höhe des für Neuverträge geltenden Beitragssatzes angehoben werden.

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, steht dem Mitglied ein Kündigungsrecht zu.

§ 8

Beiträge

Der Vorstand setzt die Grundbeiträge (den Tarif) und etwaige Zuschläge fest. Die Festsetzung von Zuschlägen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

IV. Verfassung

§ 9

Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und als oberstes Organ die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, von denen mindestens zwei hauptamtlich und mindestens drei ehrenamtlich tätig sind; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

§ 11

1. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes bestimmen sich nach dem Gesetz, der Satzung und der ihm vom Aufsichtsrat erteilten Geschäftsanweisung.
2. Willenserklärungen werden rechtsverbindlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen gemeinsam abgegeben, soweit nicht der Gesamtvorstand für den Einzelfall einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen Vollmacht schriftlich erteilt.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur werden, wer ein Amt bei einem Mitglied des Vereins (§ 4 der Satzung) innehat.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre.
3. Alle zwei Jahre scheidet mit der Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder aus dem Aufsichtsrat aus. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens durch die Amtszeit bestimmt ist, entscheidet das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar; dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 entfallen sind. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt bei einem Mitglied des Vereins aus, so endet seine Amtszeit im Aufsichtsrat mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so ist eine Ersatzwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht erforderlich, wenn noch mindestens die Hälfte der Mitglieder im Amt bleibt. Bei Ersatzwahlen für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand niederlegen.

§ 12 a

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsbeirat. Mitglied des Vorstandsbeirates kann nur werden, wer ein Amt bei einem Mitglied des Vereins (§ 4 der Satzung) innehat. Mit der Wahl in den Vorstandsbeirat scheidet das Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus. Der Vorstandsbeirat berät den Vorstand in Grundsatzfragen der Kommunalverwaltung, des Sparkassenwesens und der kommunalen Unternehmen. Er unterstützt den Vorstand in dem Aufbau und der Pflege der Mitgliedsbeziehungen.
2. In jedem Monat soll eine Sitzung des Vorstandsbeirates mit dem Vorstand der Gesellschaft stattfinden. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.

3. Die Mitglieder des Vorstandsbeirates erhalten Reisekosten und Sitzungsgelder.

§ 12 b

1. Der Aufsichtsrat kann Fach- und Regionalbeiräte wählen, in denen die Möglichkeit besteht, das besondere Fachwissen der kommunalen Spitzen- und Fachverbände sowie landesrechtliche Besonderheiten einzelner Bundesländer und Regionen aus dem Versicherungsgebiet der GVV-Kommunalversicherung in die Beratungen des Aufsichtsrates einzubringen. Dabei sind auch die besonderen Belange der Sparkassen und kommunalen Betriebe zu berücksichtigen.
2. Die Fachbeiräte (z.B. Sparkassenbeirat, Beirat der kommunalen Spitzenverbände) sind einheitlich für das gesamte Versicherungsgebiet des Vereins zu bilden. Die Regionalbeiräte sollen die regionalen Organisationseinheiten der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigen.
3. Die Wahl der Mitglieder der Beiräte erfolgt durch den Aufsichtsrat.
4. Die Beiräte werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zusammen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
5. Die Mitglieder der Beiräte erhalten Reisekosten und Sitzungsgelder.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Reisekosten und Sitzungsgelder. Über weitergehende Entschädigungen und Vergütungen hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14

1. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach § 12 Abs. 1 zu bestehen hat, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; in diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende. Durch schriftliche Abstimmung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates in die Niederschrift aufzunehmen. Widerspricht ein Mitglied des Auf-

sichtsrates oder des Vorstandes der schriftlichen Abstimmung, so ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.

- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

§ 16

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen oder vom Aufsichtsrat in der Geschäftsweisung festgelegten oder durch besonderen Beschluss zu bestimmenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- zur Erteilung von Prokuren,
- zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken,
- zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten und zur Übernahme von Bürgschaften.

§ 17

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den in Abschnitt II. dieser Satzung genannten Mitgliedern. Die Mitgliedsrechte können nur durch den gesetzlichen oder durch einen besonders zu bevollmächtigen Vertreter ausgeübt werden.
- Jedes Mitglied hat für je angefangene 1.500 EUR Jahresbeitrag eine Stimme. Maßgebend für die Festsetzung der Stimmzahlen ist der Beitragsstand zum 1.1. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch ist die Zahl der eigenen Stimmen und der Stimmen von vertretenen Mitgliedern für ein Mitglied auf eintausend Stimmen begrenzt. Die Berechtigung zur Vertretung ist durch Vorlage der Stimmkarten der vertretenen Mitglieder nachzuweisen.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, das von dem Vorsitzenden gezogen wird.
- Die Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist weiterhin erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf

die Zahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn mindestens 15 anwesende Mitglieder es verlangen.

§ 18

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im Juni statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder die in § 3 dieser Satzung genannte Minderheit der Mitglieder es verlangt.

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 27 der Satzung einzuberufen. Die Bekanntmachung muss mindestens einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 124 AktG in Verbindung mit § 36 VAG) mitzuteilen.

§ 20

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- Bei Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Aufsichtsrates muss der Vorsitzende auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Verhandlung hierüber die Wahl eines anderen Leiters der Mitgliederversammlung herbeiführen.

V. Vermögensverwaltung

§ 21

Abrechnungsverbände

- Für jeden Versicherungszweig und für die übernommene Rückversicherung wird getrennt Rechnung gelegt und jeweils ein gesonderter Abrechnungsverband gebildet. Versicherungszweige mit weniger als 10 Millionen EUR Beitragsaufkommen können zu einem Abrechnungsverband „Sonstige Versicherungszweige“ zusammengefasst werden.
- Ergibt sich bei einem Abrechnungsverband nach Abzug der gezahlten Schäden, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Verwaltungskosten ein Überschuss aus der Beitragseinnahme, so ist dieser Überschuss nach Abzug der gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 vorgenommenen bzw. vorzunehmenden möglichen Zuführung zum Reservefonds in Form einer Beitragsrückerstattung den Mitgliedern im Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen innerhalb des nächsten Jahres nach der Mitgliederversammlung auszahlend oder auf die nächstfolgenden Jahresbeiträge in vollen Hundertsätzen zu verrechnen. Dabei anfallende Spitzenbeträge sind der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Beitragsrückerstattung kann innerhalb eines Abrechnungsverbandes für unterschiedliche Versicherungs-

zweige und Versicherungsarten in unterschiedlicher Höhe erfolgen. Die nach Satz 1 ermittelte Beitragsrückerstattung für einen Versicherungszweig wird den Überschuss des Versicherungszweiges jeweils nicht übersteigen. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung wird für die Abrechnungsverbände im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ob Auszahlung oder Verrechnung erfolgen soll, entscheidet der Aufsichtsrat. Auf die Beitragsrückerstattung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

3. Ergibt sich bei einem der Abrechnungsverbände ein Verlust, so kann dieser zunächst aus den für die Verlustabdeckung gebildeten Rücklagen (§ 22) gedeckt werden. Übersteigt der Verlust in einem Jahr 15 v. H. des Jahresbeitrages oder reichen die Rücklagen nicht aus, so ist der Verlust durch Nachschusserhebung spätestens zusammen mit dem nächsten Jahresbeitrag abzudecken, und zwar durch einen prozentualen Zuschlag zum Beitrag. Von einer Nachschusserhebung gemäß Satz 2 kann abgesehen werden, wenn die im § 22 Abs. 1 vorgesehene Mindesthöhe des Reservefonds bei Inanspruchnahme der Rücklagen zur Abdeckung des Verlustes nicht gefährdet wird. Die Nachschussverpflichtung ist unbegrenzt. Ihre Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt; die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 22

Reservefonds und weitere Rücklagen

1. Zur Deckung der sich aus der Bilanz ergebenden Verluste wird ein Reservefonds gebildet, dem der nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Jahresüberschuss so lange in voller Höhe zuzuführen ist, bis er den Betrag von 40 Millionen EUR erreicht hat. Bis zur Erreichung des Mindestbetrages ist eine Beitragsrückerstattung nach § 21 Abs. 2 ausgeschlossen.
2. Dem Reservefonds kann der sich aus § 21 Abs. 2, Satz 1 ergebende Überschuss in voller Höhe oder in Teilen zugeführt werden. Über die Höhe und den Umfang der Zuführung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Dem Reservefonds wird der nach handelsrechtlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung von §§ 21, 22 Abs. 2 ermittelte Jahresüberschuss so lange in voller Höhe zugeführt, bis er das Doppelte des durchschnittlichen gebuchten Jahresbruttobeitrages der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder wieder erreicht hat.
4. Der Verein kann weitere Rücklagen bilden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 23

Verwendung weiterer Überschüsse

Ein sich nach handelsrechtlichen Grundsätzen, unter Berücksichtigung von §§ 21 und 22 sowie nach Dotierung des Reservefonds und der Bildung weiterer Rücklagen, ergebender Bilanzgewinn wird an die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen und während des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder verteilt.

Der Bilanzgewinn wird den Mitgliedern im Verhältnis zu den im Geschäftsjahr gezahlten Mitgliedsbeiträgen innerhalb des nächsten Jahres nach der Mitgliederversammlung ausbezahlt oder auf die nächstfälligen Jahresbeiträge verrechnet.

§ 24

Vermögensanlage

Die Vermögensanlage erfolgt nach den Vorschriften des VAG und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

§ 25

Treuhänder

– entfällt –

VI. Schlussbestimmungen

§ 26

Auflösung des Vereins

1. Ein die Auflösung des Vereins aussprechender Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden einen Monat nach der Veröffentlichung des rechtskräftig bestätigten Auflösungsbeschlusses.
2. Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt, die durch den Vorstand geführt wird; die Mitgliederversammlung kann besondere Abwickler bestellen. Nach Beendigung der Abwicklung ist der Mitgliederversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen nach Maßgabe der im Vorjahre gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt.

§ 27

Bekanntmachungen des Vereins

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im „Bundesanzeiger“.